

# Leipziger Tageblatt

und

## Anzeiger.

N<sup>o</sup> 25.

Donnerstag, den 25. Januar.

1838.

### Zur Geschichte der Stenographie in Sachsen.

Öffentlichkeit der ständischen Verhandlungen ist eine der Hauptstützen des constitutionellen Systems. Daher fehlt diese Bestimmung auch nicht in der Verfassungsurkunde des Königreichs Sachsen. In ihrer Ausführung hat sie bereits die schönsten Früchte getragen und die Nachteile, welche vielleicht manches ängstliche Gemüth davon besorgen mochte, sind durch die daraus hervorgegangenen Vortheile bei Weitem überwogen, ja, fast gänzlich in den Hintergrund gestellt worden. Wir wollen diesen interessanten Gegenstand hier keiner nähern Erörterung unterwerfen, sondern nur einen Blick auf die Mittel, und vorzüglich auf eines derselben, werfen, welcher man sich in Sachsen bediente, um die Bestimmungen über die Veröffentlichung der ständischen Verhandlungen zur Ausführung zu bringen.

Die Zulassung des Publicums zu den Sitzungen der Kammern war das Mittel, welches sich natürlich zuerst darbot. Mit wenigen Ausnahmen, die im Wesen des zu verhandelnden Gegenstandes begründet waren, ist dieses Mittel angewendet und vom — in der II. Kammer auch vom weiblichen — Publicum in gehöriger Maße benutzt worden. Allein, abgesehen davon, daß bloß die in Dresden sich aufhaltenden Personen von dieser Erlaubniß Gebrauch machen können, so ist die Räumlichkeit auf den Tribunen der ständischen Sitzungssäle dermaßen beschränkt, daß an und für sich nur eine verhältnißmäßig kleine Anzahl Zuhörer darauf Platz finden kann, und wenn die Galerie einmal gefüllt, eine Art von Muth und Ueberwindung dazu gehört, einer Verhandlung vom Anfang bis zum Ende mit gespannter Aufmerksamkeit zu folgen. Und gerade bei den das Publicum am meisten interessirenden Gegenständen treten die aus der Ueberfüllung hervorgehenden Uebelstände ein. Aber noch wichtiger ist es, daß die Säle so wenig akustisch gebaut sind, daß selbst in den Reihen der Kammermitglieder nicht Alles gehörig vernommen werden kann, was gesprochen wurde. Noch mehr tritt dieß auf den Tribunen hervor. Man kann es allerdings durch häufigen Besuch derselben dahin bringen, sein Ohr zu schärfen und andern Zuhörern in dieser Hinsicht einen Vortheil abzugewinnen; allein der seltene Besucher der Tribunen wird diesen Mangel alsbald gewahren, und noch überdem durch das häufige Ab- und Zugehen hinter seinem Rücken gestört werden. Es vereinigt sich also so Manches, um dieses Hauptmittel der Öffentlichkeit in Bezug auf unsere ständischen Verhandlungen zu einem nicht genügenden zu machen.

Das zweite Mittel der hier in Frage stehenden Öffentlichkeit ist die Bekanntmachung der Landtagsverhandlungen durch den Druck. Sie geschieht zuvörderst durch den Druck der Landtagsacten. Diese bestehen bekanntlich aus drei Abtheilungen, deren erste die Mit-

theilungen der Regierung und die Eingaben der Stände, die zweite die Protokolle der I. Kammer, die dritte die Protokolle der II. Kammer umfaßt. Eine vierte Abtheilung ist nicht für das große Publicum bestimmt, und enthält die in geheimen Sitzungen statt gefundenen Verhandlungen. Wenn schon diese Acten eine treffliche Haltung haben, so ist ihr Gebrauch für das größere Publicum und für solche, die sich nicht ex professo mit den Landtagsverhandlungen beschäftigen, mit einiger Mühwaltung verbunden. — In der Regel soll die Bekanntmachung dessen, was in derartigen Versammlungen vorgeht, folgende Punkte, wenigstens was die wichtigern Gegenstände angeht, umfassen: 1) den Inhalt jeder Motion, bestehe sie nun in einer Vorlage der Regierung, in einem Antrage eines Kammermitgliedes u. s. w.; 2) den Inhalt der Reden und der Beweisgründe für und wider; 3) den Ausgang einer jeden Motion; 4) die Zahl der Stimmenden von beiden Seiten (nöthigenfalls auch die Namen derselben); und 5) die Beweisstücke, die der Entscheidung zur Basis gedient haben, welche sich häufig bei uns in die Berichte der Ausschüsse oder Deputationen verwebt finden. — Alles dieß kommt auch in unsern Kammern in einer gewissen, hauptsächlich durch die Landtagsordnung bestimmten Reihenfolge vor, findet sich aber in den Landtagsacten ihrer Anlage nach in verschiedenen Bänden zerstreut, und selbst der Gebrauch eines vollständigen Repertoriams kann das Unbequeme dieser Einrichtung nicht ganz entfernen. — Für das größere Publicum werden ständische Verhandlungen erst dann interessanter, wenn es dieselben in dem Zusammenhange, wie dieselben statt gefunden haben, verfolgen kann.

Dafür haben nun in Sachsen Regierung und Stände durch das Erscheinen der Landtagsnachrichten ( $\frac{1}{4}$  und  $\frac{3}{4}$ ) und Landtagsmittheilungen ( $\frac{1}{4}$  und  $\frac{3}{4}$ ) Sorge getragen, während sie bereitwillig auch andere Bekanntmachungen zuließen, denn ein ausschließendes Privilegium würde bald als ein Certificat der Verfälschung angesehen worden sein. Allein die Publication der Landtagsverhandlungen auf diese Weise mußte verschiedene Stadien durchlaufen, ehe sie in der Maße statt finden konnte, wie sie in den jüngsten Zeiten statt gefunden hat, und wie sie sich später vielleicht noch ausbilden wird. Unser constitutionelles Leben begann erst, und, wenn auch eine bestimmte Idee vorlag, wie derartige Verhandlungen publicirt werden müßten, so traten doch, wie auch wohl anderwärts, Schwierigkeiten eigenthümlicher Natur ein, welche Verf. dieses besonders im Anfange im vollen Maße gekostet hat, deren Auseinandersetzung aber hier nicht weiter statt finden soll. Eine anfängliche Hauptschwierigkeit aber lag in dem Mangel an Schnellschreibern (Stenographen, Tachygraphen). Die besten Protokollanten — und die Kammern selbst besaßen deren meisterhafte — sind nicht im